

Gebührenordnung für Heilpraktiker – nichtamtliche Gegenüberstellung –

GebühH			GOA-Vergleich		Anmerkungen
Nr.	Leistungsbeschreibung	Euro	Nr.	bf = Schwellenwert in Euro	
1-10	Allgemeine Leistungen				
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,30 bis 20,50	6	13,41	
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Reper- torisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie	15,40 bis 41,00	30	120,66	
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wieder- holungsverordnung, als ein- zige Leistung pro Inanspruch- nahme des Heilpraktikers <i>als einzige Leistung</i>	bis 4,50		0,00	
<i>3a</i>			2	3,15	
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung <i>als alleinige Leistung oder neben Nr. 1 oder 17.1.</i>	16,40 bis 22,00		0,00	<u>GebühH:</u> Eine Leistung nach Nr. 4 wird in der Regel als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1. erstattet.
<i>4a</i>			3	20,11	
5	Beratung, auch mittels Fern- sprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung	8,20 bis 20,50	1	10,72	<u>GebühH:</u> Eine Leistung nach Nr. 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.
<i>5a</i>	<i>bei mehrfacher Berechnung innerhalb eines Monats</i>			0,00	
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstunden- zeit	17,00 bis 24,50	1+A	14,80	
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	19,50 bis 28,50	1+B	21,21	

8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags	15,40 bis 27,00	1+D	23,54	<u>GebüH:</u> Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nr. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.
9	Hausbesuch einschließlich Beratung				
9.1	bei Tag	21,50 bis 29,50	50	42,90	
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	24,00 bis 32,00	50+E	52,23	
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	27,50 bis 36,50	0		
9.3	<i>bei Nacht</i>		50+G	69,13	
9.3a	<i>an Sonn- und Feiertagen</i>		50+H	62,72	
10	Nebengebühren für Hausbesuche Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:				
10.1	bis 2 km für jede angefangene Stunde bei Tag	bis 5,50	§ 8 GOÄ	3,58	
10.2	bis 2 km für jede angefangene Stunde bei Nacht	bis 10,50	§ 8 GOÄ	7,16	
	Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:				
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel		§ 8 GOÄ	0,00	
10.4	durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis. Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer		§ 8 GOÄ	0,00	

10.5	bei Tag bei 2- 5 km	bis 1,25	§ 8 GOÄ	6,65	
10.5a	bei Tag bei mehr als 5 bis 10 km			10,23	
10.5b	bei Tag bei mehr als 10 bis 25 km			15,34	
10.6	bei Nacht bei 2 – 5 km	bis 2,50	§ 8 GOÄ	10,23	
10.6a	bei Nacht bei mehr als 5 bis 10 km			15,34	
10.6b	bei Nacht bei mehr als 10 bis 25 km			25,56	
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden.	bis 0,25	§ 9 GOÄ		<u>GebüH:</u> Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.
10.7a	Abwesenheit bis 8 Std.			51,13 je Tag	
10.7b	Abwesenheit über 8 Std.			102,26 je Tag	
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitraum pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	10,50 bis 20,50	§ 9 GOÄ	0,00	
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen				
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten	3,60 bis 15,50	70	5,36	
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzeilig maschinengeschrieben)	10,30 bis 20,50		0,00	
11.2a	Krankheitsbericht		75	17,43	
11.2b	Gutachten		80	40,22	
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen	10,50 bis 26,00	76	9,38	<u>GebüH:</u> Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.
12	Chemisch-physikalische Untersuchung				
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich	bis 3,10	3511	3,35	<u>GebüH:</u> Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z.B. Zucker usw.)	bis 4,60	3531	4,69	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	bis 4,60	3531	4,69	

12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis 17,90		17,90	
12.7	Blutstatus	bis 18,00		0,00	<u>GebüH:</u> nicht neben Nr. 12.9, 12.10, 12.11 berechenbar
12.7a	<i>nicht neben 12.9, 12.10, 12.11 berechnet</i>		3550+ 3502	12,06	
12.8	Blutzuckerbestimmung	bis 8,00	3560	2,68	
12.9	Hämoglobinbestimmung	bis 5,50	3550	4,02	
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	bis 7,70	3502	8,04	
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten Leukozyten = 4,02 Erythrozyten = 1,34	bis 5,50	3550 3551	4,02 1,34	
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis 6,00	3501	4,02	
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfacher oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis 9,50	3509	6,70	<u>GebüH:</u> Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z.B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	bis 10,50	3510	8,04	<u>GebüH:</u> Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
12.15	Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung	bis 10,50		0,00	<u>GebüH:</u> Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
	Kristallographie			0,00	
12.15a	<i>Photometrie</i>		3508	5,36	
13	Sonstige Untersuchungen				
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z.B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw.	10,50 bis 31,00		0,00	<u>GebüH:</u> Die Art der Untersuchung ist anzugeben.
13.1a	<i>sonstige Untersuchung</i>		3510	8,04	
14	Spezielle Untersuchungen				
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50		0,00	<u>GebüH:</u> Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden.
14.1a	<i>nicht neben Nr. 1, 4, 14.2</i>		1240	9,92	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes	5,20 bis 10,50		0,00	<u>GebüH:</u> Leistungen nach Ziffern 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.
14.2a	<i>nicht neben Nr. 14.1</i>		1242	20,38	

14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00	601	5,90	
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00	666	23,82	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50	608	7,97	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50	652	59,66	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00		15,95	
14.7a	<i>ab 9 Ableitungen</i>		651	26,54	
14.8	Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50	621	13,32	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen	10,50 bis 25,50		0,00	<u>GebüH:</u> nicht neben Ziffer 1 oder 4 berechenbar.
14.9a	<i>nicht neben Nr. 1 oder 4</i>		600	9,79	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30	410 + 404	41,38	
15	Photoaufnahmen				
15.1	Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken, Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50 bis 15,50		0,00	
15.2	Vergrößerung sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet.			0,00	<u>GebüH:</u> Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.
16	Bioenergetische Verfahren				
16.1	Elektro Neural-Diagnostik	10,50 bis 26,00		0,00	
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a.	5,20 bis 20,50		20,45	
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	15,50 bis 41,00		0,00	
16.4	Hautwiderstandsmessungen Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben	5,20 bis 26,00		25,56	
17	Neurologische Untersuchungen				
17.1	Neurologische Untersuchung	5,20 bis 26,00	800	26,14	<u>GebüH:</u> Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.
18-23	Spezielle Behandlungen				
18	Heilmagnetische Behandlungen				

18.1	Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten	5,50 bis 10,50		0,00	
18.2	Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten	8,00 bis 26,00		0,00	
19	Psychotherapie				
19.1	Psychotherapie von halbstündiger Dauer	15,50 bis 26,00		0,00	
19.2	Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer	26,00 bis 46,00		0,00	
19.3	Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes	15,50 bis 38,50		0,00	
19.4	Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite	bis 15,50		0,00	
19.5	Psychologische Exploration mit eingehender Beratung	15,50 bis 46,00		0,00	
19.6	Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.)	15,50 bis 38,50		0,00	
19.7	Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung	10,50 bis 31,00		0,00	<u>Gebüh:</u> Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorar für spezielle ausgedehnte Sprechlehre, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.
19.8	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	15,50 bis 26,00		0,00	
20	Atemtherapie, Massagen				
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	13,00 bis 31,00	505	8,92	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u.a. Spezialnervenzpunktmassage	8,00 bis 15,50	523	6,82	
20.3	Bindegewebsmassage	8,00 bis 20,50	523	6,82	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	5,50 bis 10,50	520	4,72	
20.5	Großmassage	10,50 bis 18,00	521	6,82	
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u.a.)	10,50 bis 20,50		9,86	
20.6a	<i>Lymphdrainage oder Extensionsbeh.(Schrägbett)</i>		523/ 516	6,82	
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medizintechnischen Apparaten	10,50 bis 26,00	510	7,34	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	5,50 bis 8,00	520	4,72	
21	Akupunktur				
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	10,30 bis 26,00		0,00	
21.1a	<i>wenn schmerzhaft Diagnose</i>		269	26,81	

21.2	Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	5,20 bis 15,50		0,00	
21.2a	<i>Moxibustion; Injektion; Quaddelbehandlung u.s.w.</i>		266	8,04	
22	Inhalationen				
22.1	Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden	5,50 bis 13,00	500	3,99	
23	Aerosole				
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	5,20 bis 15,50		0,00	
23.1a	<i>Sonstige Therapieformen</i>		501	9,02	
24-30	Blutentnahmen - Injektionen - Infusionen - Hautableitungsverfahren				
24	Eigenblut				
24.1	Eigenblutinjektion einschl. Blutabnahme und Reinjektion	10,30 bis 13,00	284	12,07	
24.2	Eigenharninjektion	5,20 bis 13,00		0,00	
25	Injektionen, Infusionen				
25.1	Injektion, subkutan	bis 5,20	252	5,36	
25.2	Injektion, intramuskulär	bis 5,20	252	5,36	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	bis 7,70	253	9,38	
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung	7,20 bis 13,00	266	8,04	
25.5	Injektion, intraartikulär	5,20 bis 15,50	255	12,74	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	7,70 bis 26,00	255	12,74	
25.7	Infusion	bis 8,70	270	10,72	
25.8	Dauertropfinfusion	bis 12,80	272	24,13	<u>GebüH:</u> Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.
25.9	Gasgemischinjektionen (z.B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	7,70 bis 13,00		0,00	
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	13,00 bis 26,00		0,00	
25.11	HOT-Behandlung (Hämato-gene Oxidationstherapie)	26,00 bis 51,50		0,00	
26	Blutentnahmen				
26.1	Blutentnahme	bis 3,60	250	4,20	
26.2	Aderlass	bis 12,80	285	14,75	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren				
27.1	Setzen von Blutegelein, ggf. einschließlich Verband	10,50 bis 31,00	747	5,90	
27.2	Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50	388	4,69	

27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00	747	5,90	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50	747	5,90	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50	747	5,90	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00	747	5,90	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,20 bis 15,50	746	6,17	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50	200	6,03	
27.9	Reininjektion des Blaseninhalts (aus Nr. 27.8)	5,20 bis 10,50	252	5,36	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50	200	6,03	
27.11	Baunscheidtieren	10,30 bis 20,50		20,45	
27.12	Biersche Stauung	5,20 bis 8,00	200	6,03	
28	Infiltrationen				
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	7,70 bis 15,50	267	10,72	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	10,30 bis 20,50	268	17,43	
29	Roedersches Verfahren				
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50	1498	5,90	
30	Sonstiges				
30.1	Spülung des Ohres	8,00 bis 15,50	1566	6,03	
30.2	Anwendung der Beutelbe-gasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30 bis 36,00		0,00	
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes				
31	Abszesse u.a.				
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00	2428	10,72	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	5,20 bis 10,50	758	10,05	
32	Versorgung einer frischen Wunde				
32.1	bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50	2000	9,38	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50	2003	17,43	
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)				
33.1	Verbände, jedes Mal	5,20 bis 15,50	200	6,03	
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	5,20 bis 15,50	201	8,71	
33.3	Kompressions- und Zinkleimverband	5,20 bis 13,00	204	12,74	<u>GebüH:</u> Materialien kommen zum Geste-hungspreis zur Berechnung.
34	Gelenk- und Wirbelsäulen-behandlung				
34.1	Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00	3305	4,96	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	15,40 bis 19,00	3306	19,84	<u>GebüH:</u> Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbel-säule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen
35	Osteopathische Behandlung				
35.1	des Unterkiefers	7,70 bis 15,50	2680	13,41	

35.2	des Schultergelenkes	15,40 bis 26,00	2217	49,60	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00	2211	37,27	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50	2221	14,88	
35.5	des Daumens	5,20 bis 13,00	2207	19,84	
35.6	einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00	2205	12,47	
36	Hydro- und Elektrotherapie Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen				GebüH: beihilfefähig, wenn die Leistung in der Praxis des Heilpraktikers erbracht werden; (vgl. § 4 Abs. 3 GOÄ)
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	5,20 bis 15,50	532	7,97	
36.2	Leitung eines ansteigende Teilbades	5,50 bis 8,00	531	4,83	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	7,70 bis 23,00	533	0,00	
36.4	Kneippsche Güsse	5,50 bis 8,00	531	4,83	
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder				
37.1	Teilheißluftbad, z.B. Kopf oder Arm	5,50 bis 8,00	535	3,46	
37.2	Ganzheißluftbad, z.B. Rumpf oder Beine	8,00 bis 10,50	536	5,35	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,20 bis 10,50	536	5,35	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	8,00 bis 13,00	553	4,83	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	7,70 bis 13,00	554	9,55	
38	Spezialpackungen				
38.1	Fangopackungen	8,00 bis 15,50	530	3,67	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	8,00 bis 15,50	530	3,67	
38.3	Paraffinganzpackungen	10,50 bis 23,00	530	3,67	
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	10,50 bis 31,00	530	3,67	GebüH: Alle nicht aufgeführte Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.
39	Elektro-physikalische Heilmethode				
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlung	5,50 bis 8,00	560	3,25	
39.2	Ganzbestrahlung	7,70 bis 10,50	567	9,55	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,50 bis 15,50	551	5,04	
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,50 bis 10,50	551	5,04	
39.6	Anwendung von Heizsonne (Infrarot)	5,50 bis 8,00	538	4,20	
39.7	Verschörfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	5,20 bis 10,50	741	10,19	
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	5,50 bis 15,50	548	3,88	

39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	8,00 bis 18,00	548	3,88	
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten bei bestimmten Diagnosen ohne Diagnose	10,50 bis 20,50		0,00	
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	5,50 bis 31,00	551	5,04	
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	5,50 bis 26,00	551	5,04	
39.13	Ultraschall-Behandlung	5,50 bis 15,50	539	4,62	